

# Bundesgesetz über die Stempelabgaben

Vorentwurf 2

(Stempelabgaben auf dem Umsatz von inländischen Urkunden und auf der Zahlung von Lebensversicherungsprämien)

## Änderung vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vom ...<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:

**Minderheit** (Bendahan, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo, Jans, Pardini, Rytz Regula)

*Nichteintreten*

I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973<sup>3</sup> über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1 Bst. b Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Der Bund erhebt Stempelabgaben:

- b. auf dem Umsatz der folgenden ausländischen Urkunden:

*Art. 13 Abs. 2 Bst. a–c*

<sup>2</sup> Steuerbare Urkunden sind:

- a. *Aufgehoben*
- b. die von einem Ausländer ausgegebenen Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den Titeln nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b gleichstehen; der Bundesrat hat die Ausgabe von ausländischen Titeln von der Abgabe auszunehmen, wenn die Entwicklung der Währungslage oder des Kapitalmarktes es erfordert;
- c. Ausweise über Unterbeteiligungen an Urkunden der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Arten.

*Art. 14 Abs. 1 Bst. a, b und g*

<sup>1</sup> Von der Abgabe sind ausgenommen:

- a. *Aufgehoben*
- b. die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung ausländischer Aktien;
- g. der Handel mit ausländischen Geldmarktpapieren; diesen Papieren gleichgestellt sind ausländische Obligationen mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten;

*Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Abgabe wird auf dem Entgelt berechnet und beträgt 3 Promille.

*Art. 22 Bst. a, a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup>.*

Von der Abgabe ausgenommen sind die Prämienzahlungen für die:

- a. Lebensversicherung;
- a<sup>bis</sup>. *Aufgehoben*
- a<sup>ter</sup>. *Aufgehoben*

SR...

- <sup>1</sup> BB1 2020 ...
- <sup>2</sup> BB1 2020 ...
- <sup>3</sup> SR 641.10

*Art. 24 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Abgabe beträgt 5 Prozent der Barprämie.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

**Minderheit** (Rytz Regula, Bendahan, Birrer-Heimo, de Buman, Jans, Müller Leo, Pardini, Ritter)

<sup>3</sup> Vor der Inkraftsetzung stellt der Bundesrat sicher, dass die durch diese Gesetzesänderung entstehenden Einnahmeausfälle anderweitig kompensiert werden.